

# **Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden, großen Hunden und Kampfhunden im Markt Weidenberg (Hundehaltungsverordnung)**

**vom 06. Dezember 2010**

Der Markt Weidenberg erläßt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch §6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs.1 Satz 1 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Große Hunde sind solche Tiere, deren Schulterhöhe 50 cm beträgt oder überschreitet. Dazu gehören insbesondere Hunde folgender Rassen: Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge und Mischlingshunde mit der angegebenen Schulterhöhe.

## **§ 2**

### **Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 1 Abs. 1) und große Hunde (§ 1 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit ist das Führen von allen Hunden in öffentlichen Grünanlagen, auf Spielplätzen und Sportanlagen nur angeleint gestattet, so daß u.a. keine Verunreinigungen der o.g. Anlagen durch den Hund infolge des Freilaufs erfolgen. Verunreinigungen in allen Fällen sind unverzüglich durch den Hundeführer zu beseitigen.
- (3) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von 5 Metern, im Begegnungsfall von Mensch und Tier eine Länge von 3 Metern, nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,

- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundesgrenzpolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
  - f) Jagdhunde im Einsatz.
- (5) Sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, die Verhaltensregelungen in Waldgebieten, Jagdrevieren oder landwirtschaftlichen Nutzflächen betreffen, kann Hunden, nicht aber Kampfhunden, im übrigen Gemeindegebiet (abweichend von § 2 Abs. 1) freier Auslauf gewährt werden. Sollten sich in diesen Bereichen Spaziergänger aufhalten, ist der Hund stets anzuleinen. Auf Brut-, Setz- und winterliche Notzeiten der Tierwelt ist besonders Rücksicht zu nehmen.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund umherlaufen lässt, ohne ihn in der vorgeschriebenen Weise an einer Leine zu führen, bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen
2. entgegen § 2 Absatz 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf den genannten Orten unangeleint mit sich führt oder Verunreinigungen zulässt oder diese nicht unmittelbar beseitigt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

Weidenberg, 06. Dezember 2010

Hans Wittauer  
1. Bürgermeister  
Markt Weidenberg

I. **Nach Unterschrift zurück an SG I/5 (Schmidt):**

II. In Amtsblattordner stellen. erl. 08.12.2010 Schm.

III. In Abdruck: SG I/3

IV. Original bei SG

Ergänzend zum vorliegenden Entwurf eine Hundehaltungsverordnung:

In § 1 Abs. 4 Buchstabe e) könnte es heißen

e) In Bewachungs- und Jagdgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

In § 1 könnte folgender Absatz 5 angefügt werden

5) Abweichend von Absatz 1 darf großen Hunden (§ 2 Abs. 2), nicht aber Kampfhunden (§ 2 Abs. 1), auf abseits gelegenen nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen freier Auslauf gewährt werden, wenn sie sich unter Aufsicht des Hundehalters befinden und gewährleistet ist, dass sie den Anordnungen des Hundehalters Folge leisten, sofern nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen, die Waldgebiete, Jagdreviere und landwirtschaftliche Nutzflächen oder dergl. betreffen. Sollten sich in diesem Bereich weitere Personen aufhalten, ist der Hund stets anzuleinen. Auf Brut-, Setz- und winterliche Notzeit der Tier- und Vogelwelt ist besonders Rücksicht zu nehmen.